

TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1.1.2008

Bei der Steuergesetzrevision 2008 wird mit grosser Rücksicht auf den Steuerwettbewerb und mit gezielten Gesetzesanpassungen die Standortattraktivität gefördert. Dadurch werden die Nidwaldner Bevölkerung wie auch die in Nidwalden ansässigen Unternehmen steuerlich entlastet. Gleichzeitig wollen wir aber auch die Attraktivität für Neuansiedlungen von Privatpersonen wie auch Unternehmen fördern. Im Sinne der Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der erwähnten Rahmenbedingungen treten folgende Gesetzesanpassungen per 1. Januar 2008 in Kraft:

- **Einführung einer Ermässigung der Einkommenssteuer auf Erträgen aus beweglichem Vermögen um 20%**

Die Steuerbelastung wird neu reduziert, indem die steuerbaren Erträge des beweglichen Vermögens nur noch zu 80% des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens besteuert werden. Die Reduktion der Einkommenssteuer kommt auf breiter Basis sämtlichen Steuerkunden zugute. Mit dieser Massnahme sollen aber auch vermögende Personen, insbesondere aus dem Ausland, dazu veranlasst werden, den steuerrechtlichen Wohnsitz nach Nidwalden zu verlegen. Ausländische Anteilsinhaber sollen dazu motiviert werden, ihre Dividendenerträge nach Nidwalden auszuschütten, um hier vom Privileg der 80% Besteuerung zu profitieren. Zwei Beispiele dazu finden Sie ebenfalls auf der Homepage.

- **Senkung der einfachen Vermögenssteuer von 0,35 Promille auf 0,25 Promille**

Mit dieser Massnahme soll einerseits die Abwanderung sehr wohlhabender Steuerkunden verhindert und andererseits sollen alle Steuerkunden mit Vermögen steuerlich entlastet werden. Mit dieser **gesamtschweizerisch tiefsten Vermögenssteuerbelastung** wird die Attraktivität des Kantons Nidwalden erhalten und ausgebaut.

- **Einführung einer festen Gewinnsteuer von 9% für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bzw. von 4,5% für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen**

Die durchschnittliche Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt heute im Kanton Nidwalden rund 12,4%. Neu gilt ab 1. Januar 2008 ein **fester Gewinnsteuersatz von 9%** in allen Gemeinden des Kantons. Dies hat zur Folge, dass der Gewinnsteuersatz von den Steuerfüssen entkoppelt wird.

- **Einführung einer festen Kapitalsteuer von 1 Promille für alle juristischen Personen**

Ebenfalls wird im Kanton Nidwalden eine feste **Kapitalsteuer von 1 Promille** eingeführt. Bisher betrug die durchschnittliche Steuerbelastung auf dem steuerbaren Eigenkapital rund 1,7 Promille. Die Steuer wird neu als feste Kapitalsteuer ausgestaltet, wie sie bei der Gewinnsteuer im ganzen Kanton bzw. in allen Gemeinden des Kantons vorgesehen ist.

- **Reduktion der Beteiligungsquote auf 20% bei der Unternehmensnachfolge**

Mit der Senkung der Beteiligungsquote von 40% auf 20% und mit der zusätzlichen Ausdehnung auf die massgebliche Beteiligungsquote nach der Übertragung sollen bevorstehende Unternehmensnachfolgen, welche ohnehin wirtschaftlich begründet sind, nicht mehr durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer verhindert werden. Insbesondere können hiermit auch Beteiligungsquoten von weniger als 20% übertragen werden, sofern der/die Empfänger/in nach der Übertragung eine Beteiligungsquote von mindestens 20% hält.